

**Ordnung
für die Graduiertenschule für Nordamerikastudien
des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713) hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien (Institutsrat) die folgende Ordnung für die Graduiertenschule für Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin (Graduiertenschule) am 00. Februar 2007 erlassen *):

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule
- § 2 Graduiertenstipendien
- § 3 Forschungsbereiche und Forschungsgebiete
- § 4 Mitglieder und Organe der Graduiertenschule
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Direktorin oder Direktor
- § 8 Koordinatorin oder Koordinator
- § 9 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat
- § 10 Inkrafttreten

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 30. Mai 2007 bestätigt worden.

§ 1 Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule

(1) Die Graduiertenschule für Nordamerikastudien (Graduiertenschule) ist eine Untergliederung des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin (Zentralinstitut). Sie erfüllt ihre Aufgaben und Ziele in Kooperation mit den in Abs. 2 genannten Fächern.

(2) Die Graduiertenschule bietet das Promotionsstudium Nordamerikastudien (Promotionsstudium) an, das von den Fächern Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft, Geschichte, Politische Wissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Soziologie getragen wird. Das Promotionsstudium dient der Ausbildung hochqualifizierter und vielversprechender Studierender für wissenschaftliche Tätigkeitsfelder an Universitäten, in Forschungsinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen sowie für Führungspositionen in der Politik, in internationalen Organisationen, in den Künsten und den Medien.

(3) Das Promotionsstudium richtet sich insbesondere an Studierende, die sich in einem der oben genannten Fächer mit einem Nordamerikaschwerpunkt im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens spezialisieren wollen. Zugleich fördert die Graduiertenschule eine intensive interdisziplinäre Ausrichtung der Dissertationsvorhaben. In enger Abstimmung mit ihren Mentorinnen oder Mentoren führen die Studierenden ihre Forschung selbstständig durch.

(4) Ziel der Graduiertenschule ist es, ein theoretisch und methodologisch reflektiertes Lehr- und Lernprogramm zu bieten. Individualisierte Lehr- und Lernformen sollen die Selbständigkeit und Originalität der Fragestellungen fördern. Die Graduiertenschule wird individuelle Forschungsmöglichkeiten in amerikanischen und kanadischen Forschungsinstituten, Archiven und Bibliotheken zur Verfügung ermöglichen.

(5) Die Zugangsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen sind in der Ordnung für das Promotionsstudium Nordamerikastudien der Graduiertenschule des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 00. Januar 2007 geregelt.

(6) Alle Mitglieder und Organe der Graduiertenschule sind verpflichtet, Chancengleichheit und Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Berufstätigkeit und Familie unter Beachtung der Regelungen der Frauenförderrichtlinien (FFR) der Freien Universität Berlin vom 17. Februar 1993 (FU-Mitteilungen Nr. 17/1993) zu fördern.

§ 2 Graduiertenstipendien

(1) Die Graduiertenschule schreibt 10 Drei-Jahresstipendien für Studierende des Promotionsstudiums pro Jahr aus. Über die Stipendienvergabe entscheidet im Zuge des Auswahlverfahrens gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium Nordamerikastudien der Graduiertenschule des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 00. Januar 2007 die Auswahlkommission.

(2) Die Studierenden des Promotionsstudiums sollen ihr Dissertationsvorhaben mit einem Forschungsaufenthalt an einer amerikanischen oder kanadischen Einrichtung, Archiv, Universitätsbibliothek verbinden. Dafür können Stipendien für Reise- und Aufenthaltskosten beantragt werden.

§ 3 Forschungsbereiche und Forschungsgebiete

(1) Die Graduiertenschule fördert die Forschung insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Kultur Nordamerikas
- Literatur Nordamerikas
- Geschichte Nordamerikas

- Politik Nordamerikas
- Wirtschaft Nordamerikas
- Gesellschaft Nordamerikas.

(2) Unter dem Rahmenthema: “The Challenges of Freedom: The American Century and Beyond” sollen insbesondere die folgenden Forschungsgebiete schwerpunktmäßig bearbeitet werden:

- Der amerikanische Exzeptionalismus im Gegenwartskontext
- Nationen, Ethnizität, Diaspora und Grenzland
- Die konservative Revolution und Neue Soziale Bewegungen
- Die Rolle der Religion im öffentlichen Leben Amerikas
- Kunst, Ästhetik und amerikanische Kultur
- Der Kampf um die Öffentlichkeit: Medien und kulturelle Sinnsysteme
- Neoliberalismus als wirtschaftliches und kulturelles Paradigma
- Globalisierung und die „Amerikanischen Jahrhunderte“

(3) Alle fünf Jahre werden die Forschungsbereiche und Forschungsgebiete vom Leitungsgremium und dem Internationalen Wissenschaftlichen Beirat überprüft und notwendige Anpassungen vorgenommen.

§ 4 Mitglieder und Organe der Graduiertenschule

(1) Mitglieder der Graduiertenschule sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die an der Durchführung des Promotionsstudiums als hauptberufliche Lehrkräfte und als Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertationen wirken, sowie die Studierenden des Promotionsstudiums. Die Mitgliedschaft der Lehrkräfte ist an die Fortdauer der Beteiligung gemäß Satz 1 gebunden. Die Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(3) Studierende, die nicht aus Mitteln der Graduiertenschule finanziert werden, können als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium Nordamerikastudien der Graduiertenschule des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 00. Februar 2007 erfüllen.

(3) Organe der Graduiertenschule sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Direktorin oder der Direktor.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder der Graduiertenschule gemäß § 4 Abs. 1 und 3 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten der Graduiertenschule abgeben. Sie gibt im Besonderen Empfehlungen ab zur Programmkoordination und -entwicklung. Der Vorstand erarbeitet Vorschläge zu den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung. Die Rechte und Pflichten anderer universitärer Organe nach dem Berliner Hochschulgesetz und der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 – Teilgrundordnung) bleiben unberührt.

(3) Der Direktor oder Die Direktorin beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal innerhalb eines Semesters ein und leitet sie. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Vorstand

(1) Die Mitglieder der Graduiertenschule gemäß § 4 Abs. 1 wählen einen Vorstand, dem drei Mitglieder des Lehrkörpers und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden des Promotionsstudiums stimmberechtigt angehören. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Direktorin oder Der Direktor der Graduiertenschule ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands und übernimmt den Vorsitz der Vorstandssitzungen. Der Vorstand wählt eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor aus der Reihe der dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Lehrkörpers.

(3) Der Vorstand bestellt auf Vorschlag der Studierenden des Promotionsstudiums eine Vertrauenslehrkraft (Ombudsfrau oder Ombudsmann) aus der Reihe der hauptberuflichen Lehrkräfte des Promotionsstudiums, die an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnimmt.

(4) Die oder Der Vorsitzende des Institutsrats des Zentralinstituts, die Koordinatorin oder der Koordinator und die Frauenbeauftragte des Zentralinstituts gehören dem Vorstand kraft Amtes mit beratender Stimme an.

(5) Sofern Fachbereiche, die durch ihre Mitglieder an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, von Beratungsgegenständen oder Entscheidungen betroffen sind, sind die jeweiligen Dekanate davon zu unterrichten.

(6) Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der Graduiertenschule. Hierzu gehört insbesondere die interne Verteilung von Personal- und Sachmitteln. Die Rechte und Pflichten anderer universitären Organe nach dem Berliner Hochschulgesetz und der Teilgrundordnung bleiben unberührt.

§ 7 Direktorin oder Direktor

(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte der Graduiertenschule wählen eine Direktorin oder einen Direktor aus der Reihe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind.

(2) Die Direktorin oder Der Direktor wird gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung für das Promotionsstudium der Graduiertenschule des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 00. Februar 2007 als Beauftragte oder Beauftragter für das Promotionsstudium Nordamerikastudien bestätigt.

(3) Dem Direktor oder Der Direktorin obliegt die Leitung der Graduiertenschule sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Er vertritt die Graduiertenschule nach außen. Die Direktorin oder der Direktor hat die Bewirtschaftungsbefugnis. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(4) Der Direktor oder die Direktorin wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Sie organisiert die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats.

(5) Die Rechte und Pflichten anderer universitären Organe nach dem Berliner Hochschulgesetz und der Teilgrundordnung bleiben unberührt.

§ 8 Koordinatorin oder Koordinator

(1) Die Koordinatorin oder Der Koordinator unterstützt die Mitglieder der Graduiertenschule bei ihren Aufgaben durch Beratung und Vermittlung der Serviceangebote der Graduiertenschule und der Freien Universität Berlin. Sie oder Er arbeitet eng mit den Verwaltungen der Zentralinstitute und Fachbereiche sowie der Zentralen Universitätsverwaltung zusammen. Zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und einer kontinuierlichen Datenerhebung zu Evaluationszwecken.

(2) Die Koordinatorin oder Der Koordinator wird vom Vorstand bestimmt. Die Direktorin oder der Direktor kann über die Drittmittelverwaltung für die Koordinatorin oder den Koordinator eine weitere Bewirtschaftungsbefugnis ausstellen lassen.

§ 9 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und die Direktorin oder den Direktor bei allen Entscheidungen in wissenschaftlichen Grundsatzangelegenheiten und gibt Empfehlungen und Anregungen. Er prüft und bewertet die Aktivitäten der Graduiertenschule und unterstützt die Entwicklung neuer und Verbesserung vorhandener Curricula.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Direktorin oder dem Direktor im Auftrag des Präsidiums für drei Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Anzahl der Mitglieder soll eine angemessene Vertretung der in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche sicherstellen.

(4) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat kann Sachverständige aus Politik, Wissenschaft und Kultur zu Rate ziehen.

(5) Der Direktor oder Die Direktorin und der Vorstand stellen sicher, dass die Empfehlungen und Anregungen des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats geprüft und so weit wie möglich umgesetzt werden.

(6) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal innerhalb eines Jahres unter Leitung der Direktorin oder des Direktors zusammen. Der Vorstand kann jeder Zeit die Einberufung weiterer Sitzungen des Beirats verlangen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.